

Konzeption der Stadt Eisenach zur Ausgestaltung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen/ Tagespflege gem. § 11 und § 26 Abs. 2 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz vom 18.12.2017 (ThürKitaG)

1. Rechtsgrundlagen

Gem. § 22a Abs. 1 und 5 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen sowie die Realisierung des Förderauftrages in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Das beinhaltet gem. § 11 Abs. 1 ThürKitaG die Gewährleistung des Angebotes einer bedarfsgerechten Fachberatung. Freie Träger von Kindertageseinrichtungen können gem. § 11 Abs. 4 ThürKitaG ebenfalls Fachberatung anbieten.

Gem. § 11 Abs. 2 ThürKitaG ist es Aufgabe der Fachberatung, die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie leitet insbesondere Reflexions- Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis der Kindertagesbetreuung ein, erarbeitet das notwendige Fachwissen mit den pädagogischen Fachkräften und unterstützt sie beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis. Sie ist im jeweiligen Sozialraum vernetzt.

Für die Fachberatung zahlt das Land gem. § 26 Abs. 2 ThürKitaG eine Landespauschale in Höhe von 30,00€ je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Zielgruppen von Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Gemäß der o.g. Rechtsvorschriften richten sich die Angebote der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Eisenach an folgende Zielgruppen:

- Träger bzw. Trägervertreter, die auf dem Gebiet der Stadt Eisenach Kindertageseinrichtungen betreiben oder zukünftig betreiben wollen,
- LeiterInnen der Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Stadt Eisenach,
- Fachkräfte und Praktikanten, die in diesen Kindertageseinrichtungen tätig sind,
- Tagespflegepersonen, die auf dem Gebiet der Stadt Eisenach im Rahmen von § 23 SGB VIII tätig sind bzw. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Eisenach im Rahmen von § 23 SGB VIII betreuen,
- Eltern, deren Kinder eine dieser Kindertageseinrichtungen oder eine Tagespflegestelle bereits besuchen bzw. deren Zusammenschlüsse (Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen und Stadtelternbeirat) sowie Eltern mit Hauptwohnsitz in Eisenach, die zukünftig eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen möchten.
- weitere Institutionen und Stellen, die in Kontakt mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen stehen bzw. mit diesen kooperieren oder zusammenarbeiten

3. Konkretisierung der Aufgaben der Fachberatung

Zur Sicherung einer entsprechenden Qualität der Betreuungsangebote ist zunächst die Bereitstellung von Einrichtungen und Betreuungsplätzen in bedarfsgerechter Quantität notwendig. Die Mitwirkung von Fachberatung zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen von § 79 SGB VIII sowie der Jugendhilfeplanung gem. 80 SGB VIII ist somit notwendig. Insbesondere deshalb, weil die Qualität von Einrichtungen auch immer stark von quantitativen und planerischen Aspekten abhängt. Eine Einbringung pädagogischer Erkenntnisse und Erwägungen ist daher bei Planungsprozessen und quantitativen Entscheidungen unerlässlich. Zur Sicherstellung der Qualität der Förderung in den Kindertageseinrichtungen hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 22a Abs. 1 und 4 SGB VIII i.V.m. § 11 Abs. 1 ThürKitaG die Gesamtverantwortung auch im Falle freier gemeinnütziger Trägerschaft.

Gem. § 11 Abs. 2 ThürKitaG ist es außerdem Aufgabe der Fachberatung, die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Tagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie leitet insbesondere Reflexions-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Praxis der Kindertagesbetreuung ein, erarbeitet das notwendige Fachwissen mit den pädagogischen Fachkräften und unterstützt sie beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis durch kontinuierliche Begleitung. Sie ist im jeweiligen Sozialraum vernetzt.

Zu unterscheiden sind daher Aufgaben, die im Rahmen der Gesamtverantwortung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen werden und Aufgaben der pädagogischen Beratung und Prozessbegleitung in den Kindertageseinrichtungen, die sowohl durch die Fachberatung im Jugendamt als auch durch die Fachberatung beim freien Träger von Kindertageseinrichtungen wahrgenommen werden können

	3.1.Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung des Jugendamtes	3.2.Aufgaben der pädagogischen Beratung und Prozessbegleitung
Fachberatung bezogen auf das einzelne Kind (orientiert sich an den individuellen, psychophysischen und familiären Voraussetzungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bei der Auswahl einer geeigneten Kindertageseinrichtung insbesondere bei Vorliegen eines besonderen Betreuungsbedarfes (besondere Erziehungsvorstellungen der Eltern, besonderer zeitlicher Betreuungsbedarf, besondere gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, Kinder mit besonderem Förderbedarf) sowie bei Konflikten oder Beschwerden in der Kindertageseinrichtung • Mitwirkung bei der Auswahl einer geeigneten Kindertageseinrichtung für Kinder mit einer Behinderung im Sinne des SGB XII sowie der 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von pädagogischem Personal zur Umsetzung geeigneter individueller Bildungsangebote und Fördermaßnahmen in der Einrichtung für alle Kinder, insbesondere aber für Kinder mit Behinderung oder besonderem Förderbedarf auch im Zusammenwirken mit Frühförderstellen, Beratungsstellen und anderen an der Förderung Beteiligten • Angebote fachlich entsprechender Fortbildungsveranstaltungen vermitteln, organisieren und durchführen

	Erstellung des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII im Zusammenwirken mit dem Sozialhilfeträger, den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und den anderen zu beteiligenden Stellen	
Fachberatung bei der Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes für Kinder bis 18 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Kooperation und Vernetzung der Kindertageseinrichtungen, deren Trägern untereinander sowie der Tagespflegepersonen untereinander sowie mit den Einrichtungen und Diensten im Gemeinwesen, insbesondere den Grundschulen gem. § 7 Abs. 5 ThürKitaG • Feststellung des Bedarfs und Gewährleistung des Angebotes an Fachberatung sowie deren Finanzierung • Vernetzung der Fachberatung im Jugendamt und der freien Träger im Sozialraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung, Organisation und Durchführung entsprechender Fortbildungsveranstaltungen für pädagogische Fachkräfte • Beratung bei der Umsetzung der im Thüringer Bildungsplan aufgeführten Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption gem. § 7 Abs. 4 ThürKitaG sowie der damit einhergehenden Teamentwicklungsprozesse sowie bei allen weiteren pädagogischen und psychologischen Fragen • Begleitung der Fachkräfte bei der Fortschreibung und Umsetzung der Konzeption im Alltag sowie der Reflexion des praktischen Handelns mit dem Ziel der Weiterentwicklung von Haltungen • Beratung zur umfassenden Einbeziehung der Eltern in Fragen der Bildung und Erziehung ihrer Kinder gem. § 7 Abs. 3 ThürKitaG • Beratung beim Einsatz von Instrumenten und Verfahren der Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen bzw. der Kindertagespflege und der systematischen Weiterentwicklung der Qualität gem. § 7 Abs. 7 ThürKitaG
Fachberatung zu rechtlichen Fragen, Fragen der Betriebsführung, der baulichen,	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung bei rechtlichen Fragen, z.B. zur Umsetzung von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung zur kind- und entwicklungsgerechten räumlichen und sächlichen Ausstattung der

<p>räumlichen und sächlichen Ausstattung</p>	<p>Fragen der Aufsichtspflicht, bei Sanierung, Bau und Ausstattung, rechtliche Gestaltung des Betreuungsverhältnisses zwischen Einrichtung und Eltern, Fragen des Personaleinsatzes etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinwirken auf ein bedarfsgerechtes Angebot und bedarfsgerechte Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen innerhalb der Stadt Eisenach und in den einzelnen Einrichtungen in Verhandlung mit den Trägern im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung • Unterstützung der Aufsicht und Beratung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums gem. § 9 Abs. 1 ThürKitaG insbesondere im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens • Zusammenarbeit mit den für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche sowie für die schulische Aufsicht zuständigen Stellen • Beratung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen und der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt auf der Grundlage der Vereinbarungen zum Kinderschutz gem. § 8a Abs. SGB VIII sowie gem. § 7 Abs. 6 ThürKitaG 	<p>Kindertageseinrichtungen sowie zur Umsetzung der Flächenanforderungen nach § 15 Abs. 1 ThürKitaG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung in Krisen- und Konfliktfällen
---	---	--

4. Qualitative Anforderungen an die Fachberatung

Fachberatung basiert auf Offenheit, Transparenz, Freiwilligkeit, Ressourcenorientiertheit, Konfliktfähigkeit, Partizipation und Vernetzung. Voraussetzung für einen gelingenden Beratungsprozess, ist die Bereitschaft sich beraten zu lassen und die Mitwirkung aller

Beteiligten sowie die Akzeptanz der Beratungsperson. Neben der allgemeinen Beratungskompetenz des Fachberaters sind umfassende Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen im Arbeitsfeld, die regionalen Strukturen und Rahmenbedingungen der Kinderbetreuung in der Stadt Eisenach, sowie umfassendes pädagogisches und psychologisches Fachwissen sowie Methodenkompetenz erforderlich.

Bei einigen Aufgaben der Fachberatung ist zudem Neutralität und eine trägerübergreifende Sichtweise unabdingbar.

Gem. § 11 Abs. 3 ThürKitaG erfolgt die Fachberatung durch pädagogische Fachkräfte, die über einen in § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKitaG genannten Hochschulabschluss und eine einschlägige Berufserfahrung verfügen. Diese soll mindestens fünf Jahre umfassen, von denen mindestens drei Jahre im Arbeitsfeld einer Kindertageseinrichtung verbracht sein sollen.

Fachberatung bedarf der steten Qualifizierung, d.h. es müssen ausreichende Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches, der Kooperation, der kollegialen Beratung sowie der fortlaufenden, berufsbegleitenden Fortbildung eingeräumt werden, so dass eine Orientierung an den sich wandelnden Bedürfnissen des sozialräumlichen Umfeld, an gesellschaftlichen Bedingungen und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen im Arbeitsfeld möglich wird.

5. Wahrnehmung der Aufgaben der Fachberatung

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Aufgaben der Fachberatung trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Alle im Punkt 3 genannten Aufgaben der Fachberatung werden durch das Jugendamt für die Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft, die Tagespflegepersonen und die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die dies wünschen, angeboten.

Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft können pädagogische Beratung und Prozessbegleitung gem. Punkt 3.2. der Konzeption durch die Fachberatung eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe gem. § 11 Abs. 4 Nr. 2 ThürKitaG in Anspruch nehmen.

6. Finanzierung und Organisation der Fachberatung

Nach § 26 Abs. 2 ThürKitaG zahlt das Land für die Fachberatung kalenderjährlich eine Landespauschale in Höhe von 30,00€ je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Grundlage der Berechnung der Landespauschalen ist gem. § 27 Abs. 2 und 4 ThürKitaG die Anzahl der Kinder, die am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres in der Wohnsitzgemeinde nach dem vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstand gemeldet waren. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2014-2018) betrug die Bemessungszahl in Eisenach 1895 Kinder. Es wurde ein durchschnittlicher Zuschuss von 56.868,00 € an die Stadt Eisenach gezahlt.

6.1. Finanzierung der Fachberatung im Rahmen der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Die Bemessung des Anteils der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Fachberatung erfolgt gem. § 26 Abs. 2 Satz 3 ThürKitaG mindestens im Umfang eines Drittels einer Vollzeitbeschäftigteneinheit. Dazu wird eine entsprechende Fachkraft im Jugendamt beschäftigt.

6.2. Finanzierung der an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe übertragenen Fachberatung

Die Fachberatung in Kindertageseinrichtungen freier Trägerschaft zur Erfüllung der Aufgaben nach 3.2. dieser Konzeption wird mit einem Betrag gefördert, der sich nach Abzug des Anteils für die Gesamtverantwortung ergibt und wie folgt berechnet:

Jahreszuschuss gesamt

-Kosten des Vorjahres für eine Drittelstelle Fachberatung im Jugendamt

= Restbetrag

: durch die Gesamtzahl der Plätze im Bedarfsplan der Stadt Eisenach am 01. Januar des jeweiligen Jahres x Anzahl der Plätze der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Bedarfsplan am 01. Januar des jeweiligen Jahres

= Jahresfördersumme für die Fachberatung der jeweiligen Kindertageseinrichtung

Die Förderung erfolgt auf Antrag des Trägers der Fachberatung und nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Konzeption der Fachberatung für die jeweilige(n) Einrichtung(en), dabei soll insbesondere auch dargestellt werden, wie die Vernetzung in der Stadt Eisenach gesichert wird und in welchem zeitlichen Umfang die Beratung in der Kindertageseinrichtung erfolgt. Die Fachberatung umfasst alle in 3.2. genannten Aufgaben einschließlich der Möglichkeit zu In-house-Fortbildungen.
- Benennung des Fachberaters/ der Fachberaterin mit den entsprechenden Kontaktdaten und dem Nachweis der Einhaltung des Fachkräftegebotes gem. § 11 Abs. 3 ThürKitaG,
- Vertrag des Trägers der Fachberatung mit dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung(en), für die die Fachberatung erbracht werden soll.

Die Förderung erfolgt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eisenach für die Dauer der Laufzeit des Vertrages zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem Träger der Fachberatung. Die Förderanträge sind spätestens bis 1. Oktober des Vorjahres für eine Förderung im Folgejahr zu stellen. Die Höhe der jeweiligen Fördersumme wird dem Träger der Fachberatung bis 15.03. des jeweiligen Jahres (nach Bescheidlegung durch das Land Thüringen) von der Stadt Eisenach mitgeteilt und bis 15.04. ausgezahlt. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, denen die Fachberatung übertragen wurde, haben darüber hinaus keinen Anspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf finanzielle Förderung der Fachberatung.

Mit der Förderung erlischt der Anspruch der Kindertageseinrichtung auf Inanspruchnahme von Fachberatung des Jugendamtes nach den Punkten 3.2., Fachberatung nach 3.1. durch das Jugendamt kann weiterhin in Anspruch genommen werden.

Die Teilnahme an den kostenfreien Fortbildungsveranstaltungen des Jugendamtes ist nur möglich, wenn die Plätze nicht durch Kindertageseinrichtungen beansprucht werden, die durch die Fachberatung des Jugendamtes betreut werden.

7. Qualitätssicherung

Jeweils nach Beendigung eines Kalenderjahres, spätestens bis 31.03., legen die freien Träger, denen Fachberatung übertragen wurde einen Sachbericht je Einrichtung über die geleistete Fachberatung vor. Dieser soll Angaben zu den geleisteten Beratungsleistungen und deren zeitlichen Umfang enthalten.

Einmal jährlich findet eine Zusammenkunft der Fachberater des Jugendamtes und der freien Träger statt, um aktuelle regionale Themen zu besprechen und Beratungsinhalte abzustimmen. Die Teilnahme der Fachberater der freien Träger ist zu sichern.

7.1. Finanzierung der Fachberatung der kommunalen Kindertageseinrichtungen, der Tagespflegepersonen und der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die die Fachberatung des Jugendamtes in Anspruch nehmen

Die über die Gesamtverantwortung hinausgehenden Aufgaben der Fachberatung werden für die kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen durch das Jugendamt wahrgenommen.

Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die die Fachberatung des Jugendamtes in allen unter 3. genannten Punkten ebenfalls in Anspruch nehmen möchten, teilen dies bitte formlos bis zum 01.10. des Vorjahres mit. Die Ausgestaltung des Beratungsangebotes wird mit der Fachberatung im Jugendamt entsprechend des Bedarfes der Kindertageseinrichtung vereinbart.

Im Rahmen der Fachberatung des Jugendamtes werden ebenfalls kostenfreie Fortbildungen sowohl einrichtungsübergreifend als auch einrichtungsbezogen (Inhouse-Fortbildungen) angeboten. Bei entsprechendem Bedarf, der durch die Fachberaterin im Jugendamt festzustellen ist, können auf Antrag des Trägers Honorare für Inhouse-Fortbildungen bezuschusst werden. Im Antrag sind das Thema, der Referent/ die Referentin, die Honorarkosten und der Zeitumfang anzugeben. Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 13,00 € pro Platz im Bedarfsplan der jeweiligen Einrichtung pro Jahr.

8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Damit tritt die Richtlinie vom 18.03.2011 außer Kraft. Abweichend können Anträge auf Übertragung der Fachberatung an freie Träger für 2019 noch bis zum 31.01.2019 gestellt werden.

Eisenach, den 02.10.2018